

Auszahlung von Geldleistungen (§ 47 SGBI; §§ 362, 363 BGB)
- Unkenntnis über neue Bankverbindung eines Sozialhilfeempfängers
- Rückabwicklung einer Doppelzahlung;
hier: Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Baden-Württemberg
vom 19.2.2002 - 7 S 2287/00 - (rechtskräftig)

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.2.2002

- 7 S 2287/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Überweist der Sozialhilfeträger einen Sozialhilfebetrag auf ein anderes Konto als der Hilfeempfänger in seinem Sozialhilfeantrag angegeben hat, so hat diese Überweisung nur dann erfüllende Wirkung, wenn der Hilfeempfänger sich mit der Überweisung auf dieses Konto ausdrücklich oder konkludent einverstanden erklärt.
2. Zur Frage, wie eine formell auf einem Verwaltungsakt beruhende faktische Doppelzahlung und die damit einhergehende Vermögensverschiebung rückabzuwickeln ist.

Anlage

Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19.2.2002 - 7 S 2287/00 -

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung von Sozialhilfe.

Der Kläger beantragte beim Beklagten am 12.7.1995 die Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach dem BSHG für die Beschaffung einer Waschmaschine und eines Kühlschranks. Mit Bescheid vom 2.8.1995 bewilligte der Beklagte dem Kläger daraufhin eine Beihilfe in Höhe von insgesamt 850,- DM. Aufgrund einer Auszahlungsanordnung vom gleichen Tag überwies der Beklagte diesen Betrag auf das Konto Nr. xxx des Klägers bei der xxx, AG, Filiale xxx. Der überwiesene Betrag wurde am 8.8.1995 dem Konto gutgeschrieben.

Am 5.9.1995 rief der Kläger beim Beklagten an. Über dieses Telefonat wurde von einem Bediensteten des Beklagten folgender Aktenvermerk erstellt:

"Betreff: Einmalige Hilfe

Herr xxx teilt mit, dass er die Beihilfe in Höhe von 850,00 DM nicht erhalten hat. Es wurde festgestellt, dass die Beihilfe auf das alte Konto überwiesen wurde. Herr xxx ruft bei der Bank an und meldet sich dann wieder. Neue Konto-Nr.: xxx, BLZ xxx".

Mit Schreiben vom 7.9.1995 bat der Beklagte die xxx, Filiale xxx, um Rücküberweisung des auf das Konto des Klägers überwiesenen Betrags von 850,- DM.

Über einen weiteren Anruf des Klägers vom 11.9.1995 erstellte ein Bediensteter des Beklagten folgende Gesprächsnotiz:

"Betrifft Waschmaschine

Herr xxx teilte uns mit, dass das alte Konto nicht mehr besteht, die Bank ihm aber die 850,00 DM nicht auszahlt; 850,00 DM werden erneut ausgezahlt".

Daraufhin ordnete der Beklagte am 11.9.1995 die nochmalige Auszahlung der bewilligten Beihilfe von 850,- DM an. Das Geld wurde auf das Konto des Klägers bei der xxx überwiesen.

Am 19.10.1995 teilte die xxx dem Beklagten telefonisch mit, sie könne das Geld nicht mehr zurücküberweisen. Der Kläger sei erst am 4.9.1995 bei der Bank gewesen; das Geld sei am 8.8.1995 dort eingegangen.

Mit Bescheid vom 2.11.1995 forderte der Beklagte den Kläger zur Rückzahlung eines Betrags in Höhe von 850,- DM auf. Zur Begründung führte er aus, der Kläger habe dem Kreissozialamt am 5.9.1995 telefonisch mitgeteilt, dass seine Bank in xxx die an ihn überwiesene einmalige Beihilfe nicht ausbezahle und dass das Geld von dort zurücküberwiesen werde. Daraufhin seien 850,- DM für die einmalige Beihilfe erneut auf das vom Kläger genannte neue Konto überwiesen worden. Nach Auskunft seiner alten Bank in xxx habe der Kläger das Geld am 4.9.1995 vom alten Konto holen wollen, obwohl es bereits am 8.8.1995 an ihn überwiesen worden sei. Die Bank habe also das Recht gehabt, das Geld einzubehalten. Die zweite Überweisung der einmaligen Beihilfe sei also unter auf Angaben des Klägers beruhenden falschen Voraussetzungen erfolgt. Die zu Unrecht erbrachte Leistung in Höhe von 850,- DM werde gemäß § 45 i.V.m. § 50 SGB X zurückgefordert.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger, der bereits in Sozialhilfeanträgen vom 11.4.1995 bzw. 18.5.1995 das Konto bei der xxx als Bankverbindung angegeben hatte, durch seinen Prozessbevollmächtigten am 20.11.1995 Widerspruch mit der Begründung, der Kläger habe den Betrag von 850,- DM nicht zweimal, sondern nur einmal erhalten. Dem Kläger sei zu keinem Zeitpunkt gesagt worden, dass der Beklagte das Geld am 8.8.1995 offenbar an die xxx in xxx überwiesen habe. Diese Bankverbindung sei dem Beklagten nicht vom Kläger angegeben worden. Richtig sei, dass der Kläger bei der Antragstellung den Bescheid des Arbeitsamts xxx vom 29.5.1995 vorgelegt habe, in welchem seine Bankverbindung (xxx, Konto-Nr. xxx) genannt worden sei. Die Zahlung sei offenbar fehlgelaufen. Dem Beklagten stehe daher ein Rückforderungsanspruch gegen die xxx zu, den er auch durchsetzen könne.

Mit Schreiben vom 6.12.1995 trug der Prozessbevollmächtigte des Klägers noch ergänzend vor, nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheids vom 2.8.1995 habe der Kläger insgesamt dreimal beim Beklagten telefonisch nachgefasst, das erste Mal seiner Erinnerung nach schon drei Tage nach Erhalt des Bescheids. Ihm sei versichert worden, das Geld sei schon losgeschickt worden. Er habe jedoch keinen Zahlungseingang feststellen können. Bei seinem dritten Telefonat habe sich schließlich herausgestellt, dass der Beklagte an die xxx gezahlt habe. Erst danach sei er zur Bank nach xxx gegangen, wo ihm aber die Auszahlung verweigert worden sei. Der Kläger habe bei der xxx in der Tat kein Konto mehr gehabt. Die Bank habe die Bankverbindung schon lange vorher gekündigt gehabt.

Am 7.12.1995 teilte die xxx, Filiale xxx, dem Beklagten telefonisch mit, das Konto des Klägers sei nicht gelöscht, da Schulden darauf seien. Auf die Bitte des Beklagten, eine Bestätigung der xxx für die Auflösung des Kontos sowie Kontoauszüge vorzulegen, teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 21.12.1995 mit, diese Bestätigung könne der Kläger nicht vorlegen; er habe bei der xxx noch Schulden in Höhe von 46.000,- DM. Der letzte Kontoauszug stamme aus der Jahresmitte 1994.

Mit Schreiben vom 30.1.1996 teilte der Deutsche Inkassodienst, Hamburg, dem Beklagten mit, er habe wegen der Forderung der xxx gegen den Kläger seit Januar 1995 Inkassoauftrag. Die Zahlung über 850,- DM vom 3.8.1995 sei bei der xxx eingegangen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4.8.1997, zugestellt am 7.8.1997, wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen seinen Bescheid vom 2.11.1995 zurück. Zur Begründung führte er aus, der Kläger habe 850,- DM zu Unrecht ohne Verwaltungsakt erhalten, denn aus dem Bewilligungsbescheid vom 2.8.1995 habe ihm lediglich ein Rechtsanspruch auf einmalige Zahlung der bewilligten Beihilfe zugestanden. Der Kläger könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X berufen. Danach sei das Vertrauen in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen habe, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könne. Gerade diese Voraussetzungen lägen aber beim Kläger schon deshalb nicht vor, weil er, nachdem festgestellt worden sei, dass die Beihilfe versehentlich auf das alte Konto überwiesen worden sei, diese Beihilfe nochmals erhalten habe und deshalb seinen sozialhilferechtlichen Bedarf habe decken können. Vertrauensschutz im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X könne der Kläger auch deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen, weil er trotz angeblicher Dringlichkeit der Beihilfe mehr als einen Monat habe verstreichen lassen, ehe er sich um dieses Geld gekümmert habe. Offensichtlich habe der Kläger auch in Erwägung gezogen, dass die Beihilfe noch auf sein altes Konto überwiesen worden sein könnte. Denn sonst hätte er nicht bei seiner Bank am 4.9.1995 und erst danach am 5.9.1995 beim Kreissozialamt nach dem Verbleib der Beihilfe gefragt. Bei seinem Anruf am 5.9.1995 habe der Kläger im Übrigen schon gewusst, dass die Beihilfe auf seinem Konto bei der xxx eingegangen und dort mit der Schuld verrechnet worden sei. Darüber habe der Kläger das Kreissozialamt im Unklaren gelassen und vielmehr wahrheitswidrig den Eindruck erweckt, dieses Konto bestehe nicht mehr und eine Rücküberweisung seitens der xxx sei problemlos möglich. Derartiges Verhalten sei nicht geeignet, Vertrauensschutz zu gewähren. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, das Geld verbraucht zu haben. Denn er habe die Beihilfe nochmals zur sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckung

erhalten. Auch eine Vermögensdisposition habe der Kläger nicht treffen können. Diese habe die Bank getroffen, indem sie die Beihilfe mit der Schuld des Klägers verrechnet habe. Hätte sich der Kläger alsbald um die Auszahlung der Beihilfe gekümmert, hätte die Bank diese gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I i.V.m. § 394 BGB innerhalb einer Frist von sieben Tagen seit der Gutschrift auszahlen müssen. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 50 Abs. 2 SGB X ergebe sich kein anderes Ergebnis. Diese Vorschrift diene der im öffentlichen Interesse stehenden Herstellung rechtmäßiger Zustände. Wer doppelte Leistungen erhalten habe, solle diese jedoch nur einmal, nämlich entsprechend seinem Rechtsanspruch, behalten dürfen.

Am 29.8.1997 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit dem Antrag Klage erhoben,

den Bescheid des Beklagten vom 2.11.1995 in der Gestalt von dessen Widerspruchsbescheid vom 4.8.1997 aufzuheben.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Mit Urteil vom 26.11.1999 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beklagte habe die vom Kläger geforderte Erstattung von 850,- DM auf § 50 Abs. 2 SGB X gestützt. Nach dieser Vorschrift seien Leistungen, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden seien, zu erstatten. Die Voraussetzungen dieser Norm lägen nicht vor. Durch die angefochtenen Bescheide habe der Beklagte diejenigen 850,- DM vom Kläger zurückgefordert, die er durch seine zweite Überweisung auf dessen Konto bei der xxx an den Kläger gezahlt habe. Diese Leistung sei jedoch nicht ohne Verwaltungsakt erbracht worden. Denn der Beklagte habe diese Zahlung im Vollzug seines Bewilligungsbescheids vom 2.8.1995 geleistet, mit dem er den Kläger eine einmalige Beihilfe in Höhe von 850,- DM bewilligt habe. Dass die zweite Überweisung des Betrags von 850,- DM für diese einmalige Beihilfe gedacht gewesen sei, ergebe sich eindeutig auch aus dem Rückforderungsbescheid vom 2.11.1995. Denn in

dessen zweitem Absatz heiÙe es ausdr¼cklich: "Darauffin wurden 850,- DM f¼r die einmalige Beihilfe erneut auf ein von Ihnen genanntes neues Konto ¼berwiesen". Auch auf § 50 Abs. 1 SGB-X k¼nne sich der Beklagte nicht berufen, da der die Beihilfe bewilligende Bescheid vom 2.8.1995 nicht aufgehoben worden sei. Auf andere Vorschriften oder Rechtsgrundsätze k¼nne der Beklagte sein Verlangen auf R¼ckzahlung des Betrags von 850,- DM nicht st¼tzen. Eine analoge Anwendung der in den §§ 44 ff. SGB X geregelten Eingriffserm¼chtigungen zu Lasten des Sozialhilfeempf¼ngers scheide aus. Vorsorglich werde noch darauf hingewiesen, dass der Beklagte auch die erste ¼berweisung des Betrags von 850,- DM auf das alte Konto des Kl¼gers bei der xxx nicht nach § 50 Abs. 2 SGB X vom Kl¼ger zur¼ckfordern k¼nne; auch diese Leistung sei nicht ohne Verwaltungsakt erbracht worden.

Zur Begr¼ndung der vom Senat mit Beschluss vom 12.10.2000 zugelassenen Berufung hat der Beklagte ausgef¼hrt, zu Unrecht lege das Verwaltungsgericht seinem Urteil zugrunde, dass beide Auszahlungen der einmaligen Beihilfe aufgrund eines einzigen Verwaltungsakts erfolgt seien. Die zweite Zahlung habe er am 11.9.1995 in der irrigen Ansicht erbracht, die die am 2.8.1995 an die xxx gerichtete Zahlung werde von dort wieder zur¼ck¼berwiesen, weil es das Konto nicht mehr gebe. Erst in der Folgezeit habe es sich jedoch herausgestellt, dass das Konto bei der xxx entgegen der Behauptung des Kl¼gers noch bestanden habe, jedoch v¼llig ¼berschuldet gewesen sei, und dass die einmalige Beihilfe deshalb nach Ablauf der Frist des § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB I von der Bank mit Schulden des Kl¼gers verrechnet worden sei. Damit sei der Bewilligungsbescheid vom 2.8.1995 bereits mit der Auszahlung vom selben Tag erf¼llt und die zweite Zahlung mithin ohne Verwaltungsakt erbracht worden, so dass die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 SGB X f¼r die R¼ckforderung dieser zweiten Zahlung vorl¼gen. Selbst wenn man davon ausginge, dass nicht die erste, sondern die zweite ¼berweisung aufgrund des Bescheids vom 2.8.1995 erfolgt sei, ¼nderte dies nichts daran, dass der Kl¼ger zur R¼ckzahlung von 850,- DM verpflichtet sei. Zu Unrecht verweise das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang auf den Wortlaut des R¼ckforderungsbescheids vom 2.11.1995, mit dem ausdr¼cklich die zweite ¼berweisung zur¼ckgefordert worden sei. Gegenstand der Klage sei der Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids. Dieser habe diese Differenzierung indes nicht mehr vorgenommen, sondern sei davon ausgegangen, dass jedenfalls eine der beiden Zahlungen zu Unrecht ohne Verwaltungsakt erbracht worden sei. Zu Unrecht meine das Verwaltungsgericht im Ergebnis auch, dass er, um die Zahlung zur¼ckfordern zu k¼nnen, den Bescheid vom 2.8.1995 habe zur¼cknehmen m¼ssen. Dieser Bescheid verpflichte ihn nur zu einer einzigen Zahlung. Zwei Zahlungen aufgrund eines nur zu einer einmaligen Zahlung verpflichtenden Verwaltungsakts gebe es nicht. In einem solchen Fall sei eine Zahlung immer ohne Verwaltungsakt erbracht. Zur Durchf¼hrung eines Erstattungsbegehrens habe es damit aber der R¼cknahme des Bewilligungsbescheids nach § 45 SGB X nicht bedurft. Der R¼ckforderungsanspruch habe vielmehr auf § 50 Abs. 2 SGB X gest¼tzt werden k¼nnen. Der Kl¼ger k¼nne sich auch nicht darauf berufen, dass er - der Beklagte - die Beihilfe auf das falsche Konto ¼berwiesen habe. SchlieÙlich habe der Kl¼ger das Sozialamt nicht ausdr¼cklich auf das neu zu verwendende Konto hingewiesen. Auf die Kenntnis der neuen Bankverbindung bei der Wohngeldstelle m¼sse er sich nicht verweisen lassen. AuÙerdem habe sich der Kl¼ger nicht unmittelbar nach Zugang des Bewilligungsbescheids um den Verbleib des Geldes gek¼mmert. H¼tte er dies getan, h¼tte er auch noch innerhalb der 7-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I die Auszahlung durch die xxx erzwingen k¼nnen. Es sei abwegig, ihm Nachl¼ssigkeit im Verwaltungsablauf vorzuwerfen, weil er die im Arbeitslosenhilfebescheid angegebene Bankverbindung nicht mit der beim Kreissozialamt bekannten Bankverbindung abgeglichen habe. Das Kreissozialamt sei f¼r ¼ber 2.500 Hilfeempf¼nger zust¼ndig. Deshalb sei es nicht m¼glich, die t¼glich eingehende Post auf irgendwelche darin m¼glicherweise enthaltenen ¼nderungen zu durchforsten. Vielmehr sei es Sache des einzelnen Hilfeempf¼ngers auf ¼nderungen hinzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.11.1999 zu ¼ndern und die Klage abzuweisen.

Der Kl¼ger beantragt,

die Berufung zur¼ckzuweisen.

Er f¼hrt zur Begr¼ndung aus, er habe vor der Bewilligung der einmaligen Beihilfe bereits Wohngeld vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis erhalten. Bei dessen Beantragung habe er sein Postbankkonto angegeben. Bei der Bewilligung der Beihilfe habe er seinen Arbeitslosengeldbescheid vorgelegt; aus diesem sei seine Bankverbindung ersichtlich gewesen. Es stelle eine Nachl¼ssigkeit auf Seiten des Beklagten dar, wenn dieser nicht in der Lage sei, den Verwaltungsablauf so zu gestalten, dass das Geld dann auch auf das Konto flieÙe, zu dem der Hilfeempf¼nger Zugang habe. Nachdem die Beihilfe nicht bei ihm eingegangen sei, habe er sich beim Beklagten gemeldet. Es habe sich dabei herausgestellt, dass das Geld auf das Konto bei der xxx ¼berwiesen worden sei. Seitens der xxx sei ihm telefonisch erkl¼rt worden, dass der Beklagte die R¼ckerstattung des Geldes beantragen k¼nne. Das habe er diesem auch mitgeteilt. Er erinnere sich noch daran, dass die f¼r ihn zust¼ndige Sachbearbeiterin erkl¼rt habe, dass der fehlerhafte Zahlungsabfluss wohl von ihrer Fernvertretlerin veranlasst worden sei. Unbeachtlich sei, ob er dem Beklagten gegen¼ber erkl¼rt habe, das Konto sei aufgel¼st, oder ob er ge¼ußert habe, das Konto sei gek¼ndigt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei die Frist zum R¼ckruf der auf dem Konto bei der xxx eingegangenen Zahlung bereits verstrichen gewesen. Er sei folglich auch nicht an das Geld herangekommen. Die Leistung habe er somit auch nicht erhalten.

Dem Senat liegen die einschl¼gigen Akten des Beklagten und des Verwaltungsgerichts vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diese Akten und die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§§ 101 Abs. 2, 125 Abs. 1 VwGO). VwGO).

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Die angefochtenen Bescheide sind wegen fehlender Rechtsgrundlage rechtswidrig und damit aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen und Modalitäten der Erstattung zu Unrecht erbrachter öffentlich-rechtlicher Sozialleistungen regelt § 50 SGB X. Dabei enthält diese Vorschrift nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.1992 - 5 C 29.88 -, FEVS 43, 441), der sich der Senat anschließt, grundsätzlich eine abschließende Regelung der Erstattung, d.h. der Rückabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen, auch für das Recht der Sozialhilfe als eines der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs. Weder nach § 50 Abs. 1 SGB X (1), noch nach Abs. 2 dieser Vorschrift (2), die möglicherweise auch nur sinngemäß Anwendung finden kann, ist der Kläger zur Erstattung verpflichtet. Offen bleiben kann dabei, welchen Vermögenswert der Kläger überhaupt rechtsgrundlos auf Kosten des Beklagten erlangt hat (3). Das Erstattungsbegehren des Beklagten scheidet nämlich jedenfalls daran, dass das Ermessen des Beklagten auf Null geschrumpft ist und er von einer Rückforderung absehen muss (4).

(1) Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die Erstattungspflicht besteht also in dem Ausmaß, in dem ein begünstigender Verwaltungsakt, aufgrund dessen Leistungen erbracht worden sind, wirksam aufgehoben worden ist. Vorliegend hat der Beklagte den die einmalige Beihilfe von 850,- DM bewilligenden Bescheid vom 2.8.1995, in Befolgung dessen dem Kläger - wie im Tatbestand im Einzelnen dargestellt - zweimal der Betrag von 850,- DM überwiesen worden ist, nicht aufgehoben. Aus § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X kann der Beklagte die Verpflichtung des Klägers auf Erstattung daher nicht herleiten, da es an der von dieser Vorschrift für die Erstattung vorausgesetzten Aufhebung des Bewilligungsbescheides gerade fehlt.

(2) Aber auch auf § 50 Abs. 2 SGB X kann der Beklagte sein Rückforderungsbegehren nicht mit Erfolg stützen. Hiernach sind ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten (Satz 1); §§ 45 und 48 SGB X gelten entsprechend (Satz 2).

Eine Erstattungsverpflichtung des Klägers hinsichtlich des aufgrund der zweiten Überweisung am 11.9.1995 vom Beklagten auf das Konto des Klägers bei der xxx überwiesenen Betrags besteht nach dieser Vorschrift nicht, da der Beklagte diese unbare Zahlung nicht ohne Verwaltungsakt erbracht hat und der maßgebliche Verwaltungsakt nach wie vor rechtswirksam ist. Der Beklagte kann nämlich nicht geltend machen, dass der Bewilligungsbescheid vom 2.8.1995, was seinen Regelungsgehalt angehe, seine Wirksamkeit durch die erste Überweisung des bewilligten Betrags in Höhe von 850,- DM auf das Konto des Klägers bei der xxx verloren habe und mithin keine Rechtsgrundlage für die zweite Auszahlung der bewilligten einmaligen Beihilfe mehr habe sein können.

Nach § 39 Abs. 2 SGB X bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder "auf andere Weise" erledigt ist. In Betracht kommt vorliegend die Erledigung des Regelungsinhalts des Bewilligungsbescheids vom 2.8.1995 auf andere Weise, nämlich durch Auszahlung der damit zugesagten Leistung (vgl. Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 39 SGB X RdNr. 24), d.h. der einmaligen Beihilfe in Höhe von 850,- DM für die Beschaffung einer gebrauchten Waschmaschine und eines Kühlschranks. Von einer Erledigung auf andere Weise könnte jedoch allenfalls unter der Voraussetzung ausgegangen werden, dass die erste vom Beklagten vorgenommene Überweisung des dem Kläger bewilligten Betrags auf sein - noch bestehendes - Konto bei der xxx als Erfüllung anzusehen wäre, mithin den auf den Bewilligungsbescheid vom 2.8.1995 beruhenden Anspruch des Klägers auf Zahlung der einmaligen Beihilfe zum Erlöschen gebracht hätte. Davon kann entgegen der vom Beklagten vertretenen Ansicht jedoch keine Rede sein:

Nach § 47 Abs. 1 SGB I sollen, soweit die besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs keine Regelung enthalten, Geldleistungen auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen werden. Dem Empfänger der Geldleistung obliegt es dabei, das Geldinstitut, auf das die Geldleistung überwiesen werden soll, zu bestimmen; dies ergibt sich aus § 33 SGB I. § 47 SGB I regelt jedoch nicht alle Fragen, die mit der bargeldlosen Zahlung von Sozialleistungen verbunden sind, sondern enthält lediglich eine Aussage darüber, dass Geldleistungen grundsätzlich auf ein Konto des Empfängers überwiesen werden können, d.h. dass eine unbare Zahlung erfolgen kann und dies nicht mit Kosten für den Empfänger verbunden sein darf. Für sonstige Rechtsfragen der bargeldlosen Zahlung, wie z.B. der Frage, wann Erfüllung eintritt und welche Gefahrtragungsregeln zur Anwendung kommen, ist dagegen auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zurückzugreifen (vgl. Schneider-Danwitz in Gesamtkommentar Sozialversicherung, SGB X, Stand 1993, § 47 RdNr. 2).

Ausgehend hiervon gilt Folgendes: Der Beklagte hat die dem Kläger bewilligte einmalige Leistung für den Erwerb einer gebrauchten Waschmaschine und eines Kühlschranks am 2.8.1995 auf dessen altes Konto bei der xxx überwiesen, das unstreitig ein Debet in einer Höhe von 46.000,- DM aufwies. Damit entsprach er nicht dem Verlangen des Klägers und handelte er letztlich weisungswidrig, denn der Kläger hatte bereits bei seinem Sozialhilfeantrag vom 11.4.1995 in dem Antragsformular unter der Rubrik "Bankverbindung" sein - neues - Girokonto bei der xxx angegeben, auf Betreiben des Beklagten Kopien von Auszügen dieses Kontos vorgelegt und auch in seinem Sozialhilfeantrag vom 18.5.1995 wiederum als Bankverbindung allein dieses Konto genannt. Hiernach konnte der Kläger ohne weiteres davon ausgehen, dass die vom Beklagten mit Bescheid vom 2.8.1995 bewilligte einmalige Leistung von diesem auf sein neues Konto bei der xxx

überwiesen werden würde. Er war nicht etwa gehalten, in besonders auffälliger Weise auf die nunmehr allein von ihm akzeptierte Bankverbindung aufmerksam zu machen. Erfolgte die Überweisung des bewilligten Betrags in Höhe von 850,- DM auf das Konto bei der xxx jedoch entgegen dem erklärten Wunsch und Willen des Klägers, so konnte dieser weisungswidrig erfolgten Überweisung keine Erfüllungswirkung zukommen. Wird nämlich dem Schuldner - wie hier dem Beklagten - ein bestimmtes Girokonto mitgeteilt, so hat die bargeldlose Zahlung durch Überweisung auf ein anderes Konto als das angegebene grundsätzlich keine Erfüllungswirkung (vgl. BGH, Urt. v. 6.12.1994 - XI ZR 173/04 - ZIP 1995, 109; Palandt, BGB, 61. Aufl., § 362 RdNr. 8 mit Nachweisen). Etwas anderes kann zwar dann geltend, wenn der Gläubiger im Nachhinein sein Einverständnis zu der weisungswidrig ausgeführten Überweisung erklärt und damit gewissermaßen diese als "Erfüllung" im Sinne des § 363 BGB annimmt (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 2.11.1995 - IV U 49/95 -, NJW-RR 1996, 75). So liegt es hier jedoch nicht; vielmehr hat der Kläger dadurch, dass er einer Rückbuchung des auf sein Konto bei der xxx überwiesenen Betrags von 850,- DM zugestimmt hat, zum Ausdruck gebracht, dass er die von dem Beklagten vorgenommene erste Überweisung gerade nicht als Erfüllung akzeptiere (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 13.11.1987 - X UF 266/87 -, NJW 1988, 2115). Schon mangels Erfüllungswirkung konnte die erste vom Beklagten durchgeführte Überweisung der einmaligen Beihilfe auf das Konto des Klägers bei der xxx mithin nicht zu einer Erledigung des Bewilligungsbescheids vom 2.8.1995 führen. Die zweite bargeldlose Zahlung des Betrags von 850,- DM an den Kläger, auf die ihm - wie bereits oben ausgeführt - auch nach wie vor ein Anspruch zustand, wurde ihm vom Beklagten somit nicht ohne Verwaltungsakt erbracht. Eine Rückzahlungspflicht des Klägers nach § 50 Abs. 2 SGB X hinsichtlich des mittels der zweiten Überweisung auf sein Konto bei der xxx ausgezahlten Betrags von 850,- DM besteht hiernach nicht.

Nichts anderes gilt aber auch hinsichtlich des Betrags, den der Beklagte dem Kläger bereits am 2.8.1995 im Wege der bargeldlosen Zahlung auf sein Konto bei der xxx überwiesen hatte.

Der Sache nach handelt es sich im Grunde vorliegend um einen Fall der Doppelzahlung auf bewilligte Sozialleistungen, da beide Zahlungen an den Kläger auf ein und denselben Verwaltungsakt hin erfolgten und dem Kläger - berücksichtigt man die Einstellung des ersten Überweisungsbetrags im Kontokorrent - die bewilligte Leistung auch wertmäßig zweimal zugeflossen ist. Für derartige Fälle ist § 50 Abs. 2 SGB X jedoch gerade geschaffen worden (vgl. BSG, Urt. v. 21.3.1990 - 7 RAr 112/88 -, SozR 3-1300 § 45 Nr. 2; von Wulffen/Wiesner, SGB X, § 50 RdNr. 10). Dies rechtfertigt es, die Vermögensverschiebung in einem Fall wie dem hier zu entscheidenden, wenn nicht in unmittelbarer, so dann doch zumindest in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 SGB X rückabzuwickeln.

Hiernach ergibt sich Folgendes: Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X sind im Fall des Klägers erfüllt. Der Kläger bestreitet im Ergebnis zu Unrecht, dass ihm infolge der vom Beklagten veranlassten Überweisung auf sein Konto bei der xxx eine Geldleistung zugeflossen ist, auf die er keinen Anspruch hatte. Dieser Überweisung des Beklagten kam, wie bereits oben ausgeführt, keine Erfüllungswirkung zu. Sie führte jedoch im Ergebnis dazu, dass der Kläger als Überweisungsempfänger und Girokontoinhaber gegen die xxx einen Anspruch auf die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des vom Beklagten überwiesenen Betrages erlangte (vgl. §§ 676 f, 676 g BGB). Die mit dem Girovertrag verbundene Kontokorrentabrede hinderte dabei die Entstehung eines selbständigen Anspruchs aus der Gutschrift nicht. Erst eine selbständige Geltendmachung wäre durch die Kontokorrentbindung ausgeschlossen (vgl. Schlegelberger/ Hefermehl, HGB, 5. Aufl., Anhang zu § 365 RdNr. 59). Fraglich ist jedoch, ob der Erwerb dieses Anspruchs auf die Erteilung einer Gutschrift dasjenige ist, was der Kläger bei Vorliegen aller für eine Erstattungsverpflichtung erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X zu erstatten hätte, weil er diesen Anspruch rechtsgrundlos durch Leistung des Beklagten und auf dessen Kosten erlangt hat.

(3) Der Erstattungsanspruch nach § 50 Abs. 2 SGB X geht auf Herausgabe des Erlangten. Der Umfang wird vom Gesetz jedoch nicht weiter geregelt. Zurückzuerstatten ist, was zugeflossen ist (vgl. Grüner/Dalichau, SGB X, Stand 1993, § 50 RdNr. 8). Im Fall des Klägers besteht jedoch die Besonderheit zum einen darin, dass er das erlangte "Etwas", nämlich den gegen die xxx bestehenden Anspruch auf das Gutschreiben des von dem Beklagten überwiesenen Betrags, niemals in natura herausgeben konnte, da die vom Kontokorrent erfassten Einzelansprüche ihre rechtliche Selbständigkeit

verlieren, zu reinen Rechnungsposten werden und nicht abtretbar sind (vgl. BGH, Urt. v. 8.7.1982 - 1 ZR 148/80 -, BGHZ 84, 371). Andererseits entfiel aber der durch die Überweisung begründete Anspruch des Klägers gegen die xxx nach erfolgter Gutschrift des Überweisungsbetrags durch die von dieser vorgenommene Verrechnung mit seinen ihr gegenüber bestehenden Schulden. In Betracht zu ziehen ist daher durchaus, letztlich allein in der Befreiung von einer Verbindlichkeit in Höhe von 850,- DM das Erlangte zu sehen, das dem Kläger im Sinne von § 50 Abs. 2 SGB X durch Leistung des Beklagten zugeflossen ist. Diese Schuldbefreiung erfolgte für den Kläger jedoch ungewollt, wurde ihm vom Beklagten gewissermaßen "aufgedrängt" und hatte letztlich für ihn wirtschaftlich gesehen in Anbetracht der Höhe seiner Gesamtschulden bei der xxx und im Hinblick auf seine sonstige Vermögenslage wenig Sinn. Es fragt sich deshalb, ob in der Schuldbefreiung überhaupt ein dem Kläger zugeflossener und von ihm zu erstattender echter Vermögensvorteil zu sehen ist (vgl. BSG, Urt. v. 9.12.1964 - 2 RU 147/61 -, BSGE 22, 136; Krause, JuS 1991, 103, 106; Münchner Kommentar zum BGB, 3. Aufl., § 812 RdNr. 261 f.).

(4) Dies kann jedoch dahinstehen. Der Erstattungsanspruch des Beklagten würde nämlich selbst dann scheitern, wenn man in der Befreiung von einer Verbindlichkeit in Höhe von 850,- DM im Fall des Klägers einen im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X relevanten Vermögenswert sehen wollte.

Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs des § 50 Abs. 2 SGB X steht - entgegen dem Wortlaut des Satzes 1 dieser Vorschrift - im Ermessen der Behörde (vgl. von Wulffen/Wiesner, SGB X, § 50 RdNr. 11, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 50 SGB X RdNr. 29). Dieses Ermessen ist im Fall des Klägers dahingehend verengt, dass der Beklagte von einer Erstattung absehen muss (Ermessensreduzierung auf Null). Sind Leistungsträger ermächtigt, bei

der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Im hier gegebenen Bereich des Rückforderungs- bzw. Erstattungsermessens hat der Beklagte alle Billigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen, die für die Geltendmachung eines Rückforderungs- bzw. Erstattungsbegehrens von Bedeutung sein können. Bei Abwägung aller konkreten in das Ermessen einzustellenden Gesichtspunkte erscheint nach Ansicht des Senats vorliegend jede andere Entscheidung als das Absehen von einer Erstattung ermessensfehlerhaft.

Ausschlaggebend für diese Bewertung ist dabei für den Senat zunächst, dass die dem Kläger vom Beklagten letztlich aufgedrängte Befreiung von einem Teil der gegenüber der xxx bestehenden Verbindlichkeiten für ihn wirtschaftlich gesehen weitgehend nutzlos war. Von Bedeutung war auch, dass die Doppelzahlung und die damit verbundene "Bereicherung" des Klägers eindeutig allein auf das Verschulden des Beklagten zurückzuführen ist, der dem Kläger darüber hinaus durch sein Vorgehen im Ergebnis auch den Schutz des § 55 SGB I genommen hat. Bei Würdigung aller dieser Umstände und bei Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger seit 1995 arbeitslos ist und in sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, ergibt sich nach Auffassung des Senats, dass im Fall des Klägers eine Schrumpfung des Ermessens auf Null eingetreten ist und es nur noch dahingehend ausgeübt werden kann, dass von der Geltendmachung der Erstattung abgesehen wird. Im Ergebnis hat daher das Verwaltungsgericht der Klage zu Recht stattgegeben.

(5) Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt sind.

Auszahlung von Geldleistungen durch den RV-Träger - Rentennachzahlung - Eintritt der Erfüllungswirkung - neue Bankverbindung des Leistungsempfängers (§ 47 SGB I; § 362 Abs. 1 BGB);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 30.1.2003 - L 10 RI 262/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 13 RJ 11/03 R - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 30.1.2003 - L 10 RI 262/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Für den Geltungsbereich des § 47 SGB 1 setzt der Eintritt der Erfüllungswirkung - anders als im Zivilrecht - nicht das Einverständnis oder die Genehmigung des Empfängers voraus, die Leistung (hier: Rentennachzahlung) auf dem Überweisungsweg zu erbringen.
2. Der Leistungsträger darf unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine Leistung auf Dauer einen anderen Überweisungsweg wählen, als er ausdrücklich von dem Empfänger der Leistung bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der gewünschte Überweisungsweg für den Leistungsträger zu einem unangemessenen zusätzlichen Aufwand führt (vgl. BSG vom 12.9.1984 - 10 RKG 15/83 = SozR 1200 § 47 Nr 1, entgegen VHG Mannheim vom 19.2.2002 - 7 S 2287/00 = ESVGH 52, 139 = HVBG-INFO 2003, 1394-1399).

Anlage

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.1.2003 - L 10 RI 262/01 -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 17. August 2001 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, eine Rentennachzahlung – erneut – an die Klägerin zur Auszahlung zu bringen.

Die 1950 geborene Klägerin ist griechische Staatsangehörige. Im Juni 1995 beantragte sie die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit. Hierbei gab sie als Bankverbindung eine Kontonummer bei der Oldenburgischen Landesbank AG, Filiale I. an.

Die Klägerin trägt nunmehr vor, das Konto sei Anfang September 1996 gekündigt worden. Zu diesem Zeitpunkt wies das Konto ein Soll von rund 13.000,-- DM aus. Sie habe etwa zeitgleich ein neues Konto bei der Deutschen Bank AG eröffnet.

Aufgrund eines in einem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht (SG) Osnabrück geschlossenen Vergleichs bewilligte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 20. Mai 1998 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit seit September 1995. Für die Zeit von September 1995 bis Juni 1998 ergab sich ein Nachzahlungsbetrag von nahezu 40.000,-- DM, den die Beklagte zunächst einbehält, um Ansprüche anderer Stellen zu befriedigen.

Am 3. Juni 1998 beantragte die Klägerin in der Rentenabteilung der Samtgemeinde J., die Rente künftig auf ein Konto bei der Deutschen Bank AG, Filiale K. zu überweisen. Die Samtgemeinde J. leitete den Antrag an das Postrentendienstzentrum L. weiter, das der Klägerin mit Schreiben vom 9. Juni 1998 mitteilte, die Rente werde erstmals für Juli 1998 auf das neue Konto überwiesen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1998 rechnete die Beklagte gegenüber der Klägerin die Rentennachzahlung ab. Nach Befriedigung eines Erstattungsanspruchs des So-

zialamtes der Samtgemeinde J. verbleibe für die Klägerin ein Restbetrag in Höhe von 6.680,95 DM. Dieser Betrag werde "auf das angegebene Konto" überwiesen. Die Beklagte veranlasste sodann die Überweisung des der Klägerin zustehenden Restbetrages auf das Konto bei der Oldenburgischen Landesbank AG I..

Mit der bei dem SG Osnabrück erhobenen Klage hat die Klägerin die Auszahlung von 6.680,95 DM begehrt. Sie habe der Beklagten rechtzeitig vor der Überweisung des Restbetrages aus der Rentennachzahlung ihre neue Kontonummer mitgeteilt. Die Überweisung der Beklagten auf ihr früheres Konto habe daher keine Erfüllung ihres Rentenanspruches bewirken können. Die Zahlung der Beklagten sei von der Oldenburgischen Landesbank AG auf ihre Verbindlichkeiten verrechnet worden, so dass sie über den Geldbetrag nicht habe verfügen können.

Mit Urteil vom 17. August 2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe die Rentennachzahlung mit befreiender Wirkung auf das Konto der Klägerin bei der Oldenburgischen Landesbank AG I. gezahlt. Dieses Konto habe zum Zeitpunkt der Überweisung ausweislich der Auskunft der Oldenburgischen Landesbank AG vom 18. August 1998 noch bestanden. Mit ihrem Änderungsantrag habe die Klägerin auch nur darum gebeten, "künftige Rentenleistungen" auf das Konto bei der Deutschen Bank zu erbringen. Die Rente für den Nachzahlungszeitraum sei hiervon nicht betroffen gewesen, so dass die Beklagte nicht gehindert gewesen sei, die Rentennachzahlung auf das Konto bei der Oldenburgischen Landesbank AG zu überweisen.

Gegen das ihr am 23. August 2001 zugestellte Urteil wendet sich die am 10. September 2001 bei dem Landessozialgericht eingegangene Berufung der Klägerin. Die Klägerin hält an ihrem Zahlungsbegehren fest und trägt zur Begründung vor, die Beklagte habe keinesfalls mit befreiender Wirkung gezahlt. Sie habe rechtzeitig vor der Überweisung des Restbetrages der Beklagten eine neue Kontonummer mitgeteilt, so dass eine Überweisung auf das frühere Konto keine

Erfüllung mehr bewirken könne. Insoweit bezieht die Klägerin sich auf die zivilrechtliche Rechtsprechung.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 17. August 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr 3.415,92 Euro (6.680,95 DM) nebst 4 vH Zinsen seit dem 2. Juli 1998 zu zahlen,
2. die Eventualwiderklage der Beklagten abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 17. August 2001 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Klägerin im Wege der Widerklage zu verurteilen, ihr 3.415,92 Euro (6.680,95 DM) nebst 5 vH Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit der Widerklage zu erstatten.

Sie ist der Auffassung, dass der Anspruch der Klägerin auf den Restbetrag der Rentennachzahlung durch die Überweisung auf das Konto bei der Oldenburgischen Landesbank AG erfüllt sei. Soweit die Überweisung auf dieses Konto nicht zu einer Erfüllung des Anspruchs der Klägerin geführt habe, stehe ihr jedenfalls ein Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Akten des SG

Osnabrück, Az: S 3 Kr 63/92, S 2 I 238/92 und S 1 RI 159/97 Bezug genommen.
Die genannten Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist jedoch nicht begründet. Eine Prüfung von Zulässigkeit und Begründetheit der Eventualwiderklage ist daher nicht erforderlich.

Das SG hat zu Recht festgestellt, dass der Klägerin ein Anspruch auf – erneute – Auszahlung des Restbetrages aus der Rentennachzahlung nicht zusteht. Denn der Anspruch der Klägerin ist durch die Überweisung auf ihr Konto bei der Oldenburgischen Landesbank AG bereits erfüllt.

Die Erfüllung des Rentenanspruchs der Klägerin ist gemäß § 47 Abs 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) iVm § 362 Abs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dadurch eingetreten, dass der ihr zustehende Restbetrag auf dem Konto bei der Oldenburgischen Landesbank AG zu ihren Gunsten gebucht worden ist (vgl. insoweit Seewald in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 47 SGB I Rdnr 8). Im Hinblick auf die schriftliche Auskunft der Oldenburgischen Landesbank AG vom 18. August 1998 hat der Senat keinen Zweifel daran, dass das dortige Konto der Klägerin zum Zeitpunkt des Eingangs der Überweisung noch bestanden hat. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob die Oldenburgische Landesbank AG etwa verpflichtet gewesen wäre, das Konto bereits vor dem Eingang der Überweisung zu löschen. Diese Frage betrifft ausschließlich das Innenverhältnis zwischen der Klägerin und der Bank. Die Beiladung der Oldenburgischen Landesbank AG ist daher ebenso entbehrlich wie die nähere Auslegung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit der Buchung des Restbetrages zugunsten der Klägerin auf ihrem Konto bei der Oldenburgischen Landesbank AG ist auch iS des § 362 Abs 1 BGB die geschuldete Leistung bewirkt. Im Bereich des Zivilrechts sind Geldforderungen grundsätzlich durch die Übereignung von Geldscheinen und/oder -stücken zu erfüllen (vgl. Staudinger/Kaduk, Kommentar zum BGB, 12. Auflage, Rdnr. 63 vor §§ 362 ff), so dass eine Erfüllung solcher Forderungen auf dem Weg einer Banküberweisung von dem - möglicherweise auch vermuteten - Einverständnis des Gläubigers abhängt. Demgegenüber schreibt § 47 SGB I für seinen Geltungsbereich als Normalfall vor, dass Geldleistungen durch Überweisung auf ein Konto des Empfängers zu bewirken sind (vgl. insoweit Seewald a.a.O., § 47 SGB I Rdnr 5). Die Barzahlung stellt demgegenüber die gesetzliche Ausnahme dar, die nur auf ausdrückliches Verlangen des Empfängers vorzunehmen ist. Für den Geltungsbereich des § 47 SGB I setzt der Eintritt der Erfüllungswirkung daher anders als im Zivilrecht nicht das Einverständnis oder die Genehmigung des Empfängers voraus, die Leistung auf dem Überweisungsweg zu erbringen. Für den Eintritt der Erfüllungswirkung kann daher dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall auch zum Zeitpunkt der Verbuchung des Restbetrages auf dem Konto der Oldenburgischen Landesbank AG noch das Einverständnis der Klägerin mit der Wahl gerade dieses Überweisungsweges bestanden hat (vgl. Seewald, a.a.O.). Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass der Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine Leistung auf Dauer einen anderen Überweisungsweg wählen darf, als er ausdrücklich von dem Empfänger der Leistung bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der gewünschte Überweisungsweg für den Leistungsträger zu unangemessenem zusätzlichem Aufwand führt (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes – BSG - vom 12. September 1984, Az.: 10 RKg 15/83, SozR 1200 § 47 Nr. 1).

Der von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in dem Urteil vom 19. Februar 2002 (Az.: 7 S 2287/00, DVBl 2002, 926), vertretenen gegenteiligen Auffassung vermag der Senat sich nicht anzuschließen. Die Entscheidung lässt einerseits die sich aus § 47 SGB I ergebenden Besonderheiten außer acht. Andererseits führt sie dazu, dass der Leistungsträger zur erneuten Leistung verpflichtet wäre, ohne von dem Leistungsempfänger oder etwa von dem Kreditinstitut (vgl.

hierzu Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. Dezember 1994, Az.: XI ZR 173/94, NJW 1995, 520), die Erstattung der - nach dieser Auffassung zu Unrecht erfolgten - Leistung auf das "falsche" Konto verlangen zu können.

Mit der von dem erkennenden Senat vertretenen Auslegung des Gesetzes wird die Klägerin nicht unangemessen benachteiligt. Denn selbst bei einer Überweisung auf ein anderes als das erwünschte Konto drohen ihr keine unabwendbaren Nachteile dadurch, dass etwa gerade dieses Konto gepfändet ist oder sich im Soll befindet. Gemäß § 55 Abs 1 SGB I kann die Forderung des Berechtigten, die durch die Gutschrift einer Geldleistung auf seinem Konto entsteht, für die Dauer von sieben Tagen nicht gepfändet werden. Gemäß § 394 BGB kann gegen sie innerhalb derselben Frist nicht aufgerechnet werden. Innerhalb dieser Frist kann der Empfänger einer dermaßen fehlgeleiteten Überweisung den überwiesenen Betrag von dem Konto abheben und ihn dadurch sowohl dem Zugriff eines Pfändungsgläubigers als auch einen Aufrechnungsversuch des Kreditinstitutes entziehen. Damit steht er nicht schlechter, als wäre die Leistung auf das von ihm gewünschte Konto erfolgt.

Das daneben bestehende, sich aus § 33 Satz 2 SGB I ergebende Recht des Empfängers einer Sozialleistung, ein bestimmtes Konto für die Überweisung seiner Leistung zu benennen (vgl. das bereits genannte Urteil des BSG vom 12. September 1984), ist unabhängig von der etwaigen Rechtswidrigkeit des Handelns des Sozialleistungsträgers für die Frage des Eintritts der Erfüllung der Forderung nicht von Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision zugelassen, § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Insbesondere ist die Frage, ob Erfüllung des Leistungsanspruches bei der Überweisung einer Sozialleistung auf ein anderes als von dem Leistungsberechtigten benanntes Konto eintritt, von der Rechtsprechung des BSG - soweit ersichtlich - noch nicht geklärt worden.